

**Ausführungsbestimmungen in der
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der
Pommerschen Evangelischen Kirche (Landeskirchen) vom 5. März 1994
in der ab 01. Juni 2002 geltenden Fassung**

veröffentlicht im KABl 2002 S. 67

Auf Grund der Vokationsordnung vom 5. März 1994 hat der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

0. Religionslehrern, die beabsichtigen, eine Qualifizierungsmaßnahme zur Erteilung von Religionsunterricht aufzunehmen und damit eine Beauftragung und Vokation anstreben, werden vor Beginn der Maßnahme persönliche Gespräche angeboten. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist für die Beauftragung relevant.
1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bietet Vokationstagungen zur Vorbereitung der Vokation an. Die Vokation erfolgt in Rahmen einer Vokationstagung durch eine vom Oberkirchrat beauftragte Person.
2. Vor der Teilnahme an einer Vokationstagung beantragt der Lehrer nach §§ 3 und 4 der Vokationsordnung die Vokation zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts.
3. Der Antrag enthält die Versicherung, dass der Lehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt und auf die Rechte zur Unterrichtserteilung verzichtet wird, wenn er den Unterricht in dieser kirchlichen Bindung nicht mehr verantworten kann.
4. Eine vorläufige Beauftragung wird in der Regel für das Fach Evangelische Religion im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie in sonstigen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag erteilt. Die Befristung für eine vorläufige Beauftragung soll fünf Jahre nicht überschreiten.
5. Die vorläufige Beauftragung und die Vokation werden ungültig, wenn der Lehrer aus der evangelischen Kirche austritt.
6. Der Oberkirchenrat kann die Vokation einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen.
7. Wird mit der Antragstellung die Mitgliedschaft in einer anderen der ACK zugehörigen Kirche nachgewiesen, kann die Vokation erteilt werden. In diesem Falle ist schriftlich zu versichern, dass die Vokationsordnung und die Ausführungsbestimmungen der Landeskirchen anerkannt und Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Landeskirchen erteilt sowie auf werbende Behandlung von Sonderlehren verzichtet wird.
8. Der Antrag auf vorläufige Beauftragung und auf Erteilung der Vokation ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu stellen. Ihm sind die erforderlichen Unterlagen¹ beizufügen. Über die Vokation entscheidet der Oberkirchenrat. Die vorläufige Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Dezernenten. Dieser informiert die zuständige Kirchengemeinde und erbittet ein Votum.
9. Die Entscheidung wird wirksam, sobald sie dem Lehrer schriftlich mitgeteilt worden ist; im Falle der Vokation mit dem in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt, frühestens mit der Aushändigung.
10. Will der Oberkirchenrat die vorläufige Beauftragung oder die Vokation widerrufen, zurücknehmen oder deren Unwirksamkeit feststellen, so ist der Lehrer zuvor zu hören. Die Entscheidung ist dem Lehrer schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung sowie über deren Begründung zu informieren. Gegen diese Entscheidung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

¹ z.B. Unterrichtserlaubnis im Rahmen der Aus- und Fortbildung

11. Religionslehrern und kirchlichen Mitarbeitern werden auch nach erfolgter Beauftragung Fortbildungen angeboten. Ebenso können Hospitationen erfolgen.
12. Personenbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.
13. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Juni 2002 in Kraft.